

1. Ermächtigung

Der Vorstand der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft beabsichtigt, der 23. ordentlichen Hauptversammlung am 12. Mai 2010 einen Beschluss vorzuschlagen, mit dem er ermächtigt wird, nach erfolgtem Aktienrückenwerb im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Ausmaß

- eigene Aktien zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen, die auf Grundlage des Beschlusses der Hauptversammlung vom 13. Mai 2008 ausgegeben werden, zu verwenden;
- eigene Aktien als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland zu verwenden;
- eigene Aktien jederzeit gemäß § 65 Abs 1b AktG über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen;
- für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung die eigenen Aktien ohne oder unter teilweisem oder vollständigem Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit auf jede gesetzlich zulässige Art, auch außerbörslich, wieder zu veräußern.
- das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 8 letzter Satz iVm § 192 AktG durch Einziehung der eigenen Aktien ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung herabzusetzen, wobei der Aufsichtsrat ermächtigt ist, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Da sowohl die Verwendung der eigenen Aktien zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen werden kann, als auch die Verwendung als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an Gesellschaften und der Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit bei der sonstigen Veräußerung materiell mit einem Bezugsrechtsausschluss vergleichbar sind, ist gemäß § 65 Abs 1b iVm § 153 Abs 4 AktG ein schriftlicher Bericht an die Hauptversammlung erforderlich, der vom Vorstand wie folgt erstattet wird:

2. Zweck der Verwendungs- bzw. Veräußerungsermächtigung unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit/Gesellschaftsinteresse

Der Vorstand wurde bereits von der Hauptversammlung 2008 ermächtigt, bis zum 12. Mai 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 317,185.011,00 € einmalig oder mehrmals auch unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre auszugeben und den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf bis zu 43.629.300 Stück auf Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft zu gewähren. Aufgrund dieser Ermächtigung erfolgte im November 2009 die Emission einer fünfjährigen Wandelschuldverschreibung mit einem Volumen von 135 Mio. €. Der Kupon der Wandelschuldverschreibung wurde mit 4,125 % p.a. und der Wandlungspreis bei € 11,5802 (dies

entspricht einer Prämie von 27,5 % über dem Referenzpreis) festgesetzt. Das Bezugsrecht der Aktionäre zum Bezug der Wandelschuldverschreibungen war ausgeschlossen. Neben dem bestehenden bedingten Kapital können auch eigene Aktien zur Bedienung der Wandelschuldverschreibungen verwendet werden. Die Begebung von Wandelschuldverschreibungen ermöglicht es der Gesellschaft, unter Optimierung der Kapitalkosten und zu vergleichsweise attraktiven Finanzierungskonditionen, die Kapitalstruktur der Gesellschaft aktiv zu gestalten.

Mit einer stabilen Kapitalausstattung und einem hohen Bestand an frei verfügbarer Liquidität ist die CA Immo Gruppe weiters in der Lage, Gelegenheiten, die sich in der aktuellen Marktlage ergeben, zu nützen. Selektive Zukäufe, insbesondere zur Stärkung des Ertragsportfolios, werden evaluiert. Der Vorstand soll dabei unter anderem auch die Möglichkeit wahrnehmen können, bestehende Unternehmen, Betriebe, Teilbetriebe oder Anteile an Gesellschaften zur Vorbereitung eines Markteintritts oder zur Festigung einer bereits bestehenden Marktstellung zu erwerben. Der Erwerb bestehender Unternehmen ist von Vorteil, da er einen raschen Markteintritt, den Aufbau auf einen bereits bestehenden Kundenstock und die Übernahme von mit dem lokalen Markt vertrauten Mitarbeitern ermöglicht.

Beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an Gesellschaften kann es von Vorteil sein, eigene Aktien als Gegenleistung zu verwenden, etwa um Aktionäre von Zielgesellschaften abzufinden oder wenn der Verkäufer es zur Bedingung macht, anstelle von Bargeld Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Weiters kann bei Verwendung eigener Aktien oft auch ein günstigerer Kaufpreis erzielt werden als bei Barzahlung. Der Liquiditätsbedarf für Akquisitionen wird reduziert und die Abwicklung der Transaktion beschleunigt, da bestehende Aktien verwendet werden können und nicht erst neue Aktien geschaffen werden müssen.

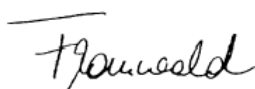
Dem Vorstand soll darüber hinaus die Flexibilität eingeräumt werden, die erworbenen eigenen Aktien wieder zu veräußern. Die vorgesehene Ermächtigung an den Vorstand, eine andere Art der Veräußerung auch unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit zu beschließen, versetzt diesen in die Lage, die sich im Veräußerungszeitpunkt bietenden Möglichkeiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Die Möglichkeit der Veräußerung der eigenen Aktien unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit der Aktionäre ist für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung, weil sie in der Lage sein muss, Marktchancen, die sich in ihrem sich schnell wandelnden Umfeld sowie in neuen Märkten ergeben, rasch und flexibel zu nutzen und den dadurch entstehenden Kapitalbedarf kurzfristig zu decken. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwändige Abwicklung des Bezugsrechtes der Aktionäre kann etwa im Fall der Veräußerung eigener Aktien der Kapitalbedarf der Gesellschaft aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen sehr zeitnah gedeckt werden. Daher ist es im Interesse einer bestmöglichen Verwertung der eigenen Aktien erforderlich, einen derartigen Verkauf auf jede gesetzlich zulässige Art - auch außerbörslich und unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit - zu ermöglichen. Aus diesen Gründen ist diese Veräußerungsvariante für die Gesellschaft und damit auch für bestehende Aktionäre im Bedarfsfall von Vorteil. Gemäß § 65 Abs 1 Z 8 zweiter Satz AktG ist der Handel in eigenen Aktien im Sinne eines fortlaufenden An- und Verkaufs („Day-Trading“) unzulässig.

3. Interessenabwägung

Im Hinblick auf die vorgesehene Verwendungs- bzw. Veräußerungsermächtigung an den Vorstand – auch unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit – überwiegt daher insgesamt das Gesellschaftsinteresse den Nachteil der Aktionäre durch den Ausschluss der allgemeinen Bezugsmöglichkeit bei einer Verwendung bzw. Veräußerung der eigenen Aktien der Gesellschaft. Der Ausschluss der allgemeinen Bezugsmöglichkeit erscheint daher sachlich gerechtfertigt. Die vorgesehene Verwendungs- bzw. Veräußerungsermächtigung an den Vorstand steht darüber hinaus im Einklang mit der gesetzlichen Intention, eigene Aktien nicht bei der Gesellschaft zu belassen. Die Verwendung bzw. Veräußerung der eigenen Aktien sowie die Festsetzung aller Bedingungen der Verwendung bzw. Veräußerung darf nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft erfolgen. Der Vorstand wird nach Beschlussfassung über die Verwendungs- bzw. Veräußerungsbeschränkung und spätestens zwei Wochen vor Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat einen entsprechenden Bericht gemäß den gesetzlichen Vorschriften veröffentlichen.

Wien, im April 2010

Der Vorstand



Mag. Wolfhard Fromwald



Dr. Bruno Ettenauer



Bernhard H. Hansen